

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Scheele

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.06.2017
Ltg.-**1595/V-5/77-2017**
— Ausschuss

zur Gruppe 5 des Voranschlags des Landes Niederösterreich für das Jahr 2018,
Ltg.-1595

betreffend umgehende Novellierung des NÖ KAG

Mit 01.01.2017 sind die neuen Art. 15 a BVG Vereinbarungen zur Zielsteuerung-Gesundheit und über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2017 - 2021 in Kraft getreten. Der Landtag von NÖ hat diese am 23.02.2017 genehmigt.

Die neue Art. 15a BVG Zielsteuerung ist darauf ausgerichtet, für die österreichische Bevölkerung eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung zur Verfügung zu stellen und die Menschen zum richtigen Zeitpunkt, am richtigen Ort, mit optimaler Qualität zu versorgen.

Im Interesse der in Österreich lebenden Menschen sind die Vertragsparteien Bund und Länder einerseits sowie die Sozialversicherung andererseits als gleichberechtigte Partner übereingekommen, das eingerichtete partnerschaftliche Zielsteuerungssystem zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung fortzuführen.

Damit soll sichergestellt werden, dass sich mittels vereinbarter Ausgabenobergrenzen die öffentlichen Gesundheitsausgaben gleichlaufend zum nominellen Wirtschaftswachstum entwickeln. Es wird damit ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des Österreichischen Stabilitätspakts geleistet. Vor dem Hintergrund der bestehenden Zuständigkeiten verfolgt die nunmehr vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit daher das Ziel, durch moderne Formen einer vertraglich abgestützten Staatsorganisation eine optimale Wirkungsorientierung sowie eine strategische und ergebnisorientierte Kooperation und Koordination bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zu erreichen. Es geht um eine den Interdependenzen entsprechende „Governance“ der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung, um die Entsprechung der Prinzipien Wirkungsorientierung, Verantwortlichkeit, Rechenschaftspflicht, Offenheit und Transparenz von Strukturen bzw. Prozessen und Fairness und um die Sicherstellung von sowohl qualitativ

bestmöglichen Gesundheitsdienstleistungen als auch deren Finanzierung. Durch das vertragliche Prinzip Kooperation und Koordination sollen die organisatorischen und finanziellen Partikularinteressen der Systempartner überwunden werden.

Dementsprechend wird das partnerschaftliche Zielsteuerungssystem, das eine bessere Abstimmung zwischen dem niedergelassenen Versorgungsbereich und den Krankenanstalten garantiert, weiterentwickelt und fortgeführt. Die Patientinnen und Patienten und ihre bestmögliche medizinische Behandlung stehen weiterhin im Mittelpunkt und nicht mehr die Institutionen. Das bedeutet eine weitere Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens, das sich in Österreich bewährt hat. Mit der nunmehr vereinbarten Fortführung der Zielsteuerung-Gesundheit wird ein Mechanismus beibehalten, der es sicherstellt, Ausgabensteigerungen in der Gesundheitsversorgung an das prognostizierte Wirtschaftswachstum heranzuführen, damit die kontinuierliche Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitssystems gewährleistet und dessen Finanzierung auch für kommende Generationen leistbar bleibt.

Für die Umsetzung bedarf es entsprechender Gesetzesanpassungen. Die entsprechenden notwendigen bundesgesetzlichen Änderungen des Zielsteuerungsgesetzes einerseits und Krankenanstalten und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) andererseits sind erfolgt und in Kraft gesetzt. Dazu bedarf es Ausführungsgesetze der Länder wie gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG vorgesehen. § 65b KAKuG sieht dazu eine Übergangsfrist von 6 Monaten vor, diese läuft mit 30.06.2017 ab. Bisher wurden noch keine landesgesetzlichen Ausführungsgesetze dem Landtag vorgelegt.

Die Gefertigte stellt daher den

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung unverzüglich, das NÖ KAG und allenfalls weitere landesgesetzliche Regelungen mit den Partnern im Gesundheitswesen abzustimmen und dem NÖ Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.“